

Update Umweltrecht – Rechtsprechung

Nachträgliche Beschränkungen des Betriebs von Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 19.12.2023 – BVerwG 7 C 4.22

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat entschieden, dass eine Naturschutzbehörde auch nach bestandskräftig erteilter immissionsschutzrechtlicher Genehmigung für Windenergieanlagen (WEA) auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 BNatSchG nachträgliche Anordnungen aus Gründen des Artenschutzes erlassen kann, wenn sich die Sach- und Rechtslage nach Genehmigungserteilung wesentlich geändert hat. Nach § 3 Abs. 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften des BNatSchG und der auf Basis des BNatSchG erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen.

Vorliegend hatte eine Umweltorganisation die Naturschutzbehörde im Nachgang zur erteilten Genehmigung über diverse Totfunde von Fledermäusen verschiedener Arten informiert. Hinzu kam, dass ein im Rahmen der Flächennutzungsplanung der Standortgemeinde erstelltes Kartiergutachten erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte mit den WEA konstatierte. Auf dieser Basis ordnete die Naturschutzbehörde die nächtliche Abschaltung von WEA vom 15.04. bis zum 31.08. eines jeden Jahres an. Die Vorinstanz (Nds. OVG, Urt. v. 05.07.2022 – 12 KS 121/21) hatte die gegen die nachträgliche Anordnung gerichtete Klage der Betreiberin der WEA abgewiesen und die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage zugelassen, ob und ggf. unter welchen allgemein geltenden einschränkenden Voraussetzungen § 3 Abs. 2 BNatSchG ein Einschreiten gegenüber dem immissionsschutzrechtlich genehmigten Betrieb einer Anlage zulässt.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung des BVerwG stellt höchstrichterlich klar, dass die sog. „dynamischen Betreiberpflichten“ des Immissionsschutzrechts auch im Verhältnis von Windenergieanlagen und Artenschutz dazu führen, dass Änderungen der Sachlage nach Genehmigungserteilung zu (nachträglichen) Anordnungen nach dem jeweiligen Fachrecht führen können. Insoweit rechnet das BVerwG auch die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände den dynamischen Betreiberpflichten zu – diese begründeten „dauerhaft geltende, sanktionsbewährte (...) Verhaltenspflichten“. Der auf den Zeitpunkt der Genehmigungserteilung bezogene Vertrauensschutz, den eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung bietet, ist insoweit von vornherein eingeschränkt. Sowohl die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden als auch die Betreiber von WEA können somit nicht darauf vertrauen, dass die Anlagen nach Bestandskraft der Genehmigung stets einschränkungslos betrieben werden können. Dies gilt selbst dann, wenn sämtliche relevanten Prognosen, hier: die Artenschutzprüfung, im Vorwege der Genehmigungserteilung fehlerfrei und nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen erstellt wurden. Begrenzt werden die nachträglichen Anordnungsmöglichkeiten im Einzelfall durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.